

mittels der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, der Strukturpolitik und Standortverteilung der Produktionsstätten -, daß für alle

**ARTIKEL 24** Bürger die zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit erforderlichen Arbeitsplätze im jeweiligen Territorium vorhanden sind. Wie der sozialistische Staat bei der Entwicklung der Volkswirtschaft, ihrer Struktur und der Standortverteilung von den gesellschaftlichen Erfordernissen ausgehen muß, so werden auch die Arbeitsplätze, die den Bürgern zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Arbeit zur Verfügung gestellt werden und unter denen sie frei wählen können, von gesellschaftlichen Erfordernissen bestimmt. Im Einklang mit den gesellschaftlichen Erfordernissen hat jeder Bürger nicht nur das Recht auf einen Arbeitsplatz schlechthin, sondern auch auf einen Arbeitsplatz entsprechend seiner Qualifikation. Das gesamte Bildungssystem, insbesondere das System der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung, ist darauf gerichtet, die persönliche Qualifikation ständig und rechtzeitig mit den wachsenden und sich verändernden gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und damit erst recht im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus, dessen Gestaltung die Verfassung dient, sind Bürger, Betriebe und Gesellschaft gleichermaßen daran interessiert, daß jeder Bürger einen solchen Arbeitsplatz erhält und ausfüllt, an dem er Optimales für sich, den Betrieb und die Gesellschaft leisten kann. Gesellschaftlich notwendig und gleichzeitig wichtigstes Ziel des Sozialismus ist, die Fähigkeiten jedes Bürgers voll auszubilden und für die Mehrung und Sicherung des Nationaleinkommens zu nutzen. Dessen bedarf auch der Betrieb, will er seine Planaufgaben erfüllen. Da das Leistungsprinzip in dieser Richtung angewandt wird, ist auch der Bürger daran interessiert, eine möglichst qualifizierte und dementsprechend gewürdigte und entlohnte Arbeit aufzunehmen und zu leisten.

Entschließt sich der Bürger, ein bestimmtes Arbeitsrechtsverhältnis zu begründen, dann ist und bleibt das arbeitsrechtliche Mittel dazu - außer der Berufung und Wahl für bestimmte Funktionen - der Arbeitsvertrag. Das Recht auf Arbeit kann aber auch durch den Beitritt zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder durch die Aufnahme eines Dienstverhältnisses in den bewaffneten Organen realisiert werden.

Das im Artikel 24 Absatz 1 gesicherte Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes ermöglicht, daß der Bürger und der Betrieb durch ihr